

Statuten

der Naturschutzvereinigung Grütried

Gegründet am 22. Februar 1936

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Naturschutzvereinigung Grütried" im folgenden NVG bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Wängi.

Art. 2 Zweck der Vereinigung

- 2.1 Unterhalt und Pflege der Schutzgebiete, die im Besitze der NVG, oder von ihr gepachtet sind.
- 2.2 Ankauf, Pacht oder servitutarische Sicherung von naturschützerisch wertvollen Gebieten, Baumgruppen, Hecken, Bachläufen usw.
- 2.3 Wahrung der Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzinteressen, insbesondere bei behördlichen Verordnungen und Massnahmen.
- 2.4 Förderung und Verbreitung des Umwelt- und Naturschutzgedankens durch Exkursionen, Ausstellungen, Vorträge usw.
- 2.5 Ausübung praktischen Natur- und Landschaftsschutzes zur Verbesserung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren.
- 2.6 Schaffung von Nist- und Brutgelegenheiten für bedrängte Tierarten, z.B. durch das Aufhängen von Nisthöhlen, die Schaffung von Laichgewässern usw. und die Fütterung von Tieren in Notlagen.
- 2.7 Die NVG ist bereit mit andern Körperschaften mit ähnlichen Zielen zusammenzuarbeiten.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die NVG besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Mitglieder der NVG können natürliche und juristische Personen, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften werden, die sich zu den Grundsätzen des Naturschutzes bekennen.
- 3.3 Mitglieder, die sich um die NVG besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, geniessen aber alle Rechte der Aktivmitglieder.
- 3.4 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag kann auch in Form zweckdienlicher Arbeiten für die NVG geleistet werden.

- 3.5 Der Austritt kann auf Ende Jahr, nach erfüllter Beitragspflicht erfolgen. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist nur die Hauptversammlung zuständig. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vermögen der NVG.
- 3.6 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten der NVG ist ausgeschlossen.

Art. 4 Organe

Die Organe sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Hauptversammlung

- 5.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet auf Einladung des Vorstandes jährlich einmal statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 5.2 Der Hauptversammlung steht die Erledigung nachstehender Traktanden zu:
 1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
 2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 3. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Finanzkompetenzen
 4. Mutationen
 5. Statutenrevision
 6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 6 Wahlen und Abstimmungen

- 6.1 Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht anders bestimmt wird.
- 6.2 Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden (vorbehalten Art. 9.1). Der Vorsitzende stimmt mit. Er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 6.3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6.4 Beschlüsse dürfen nur über die in der Einladung angekündigten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen, die für drei Jahre gewählt werden.
- 7.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident führt mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 7.3 Der Vorstand besorgt alle anfallenden Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

- 8.1 Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen, den Vermögensstand zu kontrollieren und der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 8.2 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre.

Art. 9 Auflösung

- 9.1 Die Auflösung der NVG kann nur durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.
- 9.2 Im Falle der Auflösung der NVG geht der gesamte Besitz (Schutzgebiete und übriges Vermögen) an den Thurgauischen Naturschutzbund. Wird innert fünf Jahren in der Gemeinde Wängi wieder ein Verein gegründet mit entsprechendem Zweck, so soll der gesamte Besitz diesem übergeben werden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen von 23. Oktober 1948. Die Hauptversammlung der NVG hat sie am 17. Januar 1985 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Ed. Herzog

Der Aktuar:

Ruedi Götz